

Durchführungsbestimmungen für Schiedsrichter Kreisschiedsrichterausschuss Aachen Gültig ab: 1. Juli 2024 (Redaktionsstand: 1. Juli 2024)

Bei bestimmten Begriffen / Erläuterungen ist an dieser Stelle aufgrund der verständlichen Zuordnung keine sprachliche Anpassung hinsichtlich des Geschlechts erfolgt. Die männliche Form beinhaltet ausdrücklich weibliche und diverse Personen.

I. Beteiligte Personen und Ausschüsse

AKTIVE SCHIEDSRICHTER (Status „AKTIVER“ Schiedsrichter im DFBnet)

Aktive Schiedsrichter sowie Jungschiedsrichter (SR unter 18 J. alt) sind diejenigen Schiedsrichter, die den Schiedsrichter-Neulingslehrgang bestanden haben und für den zuständigen Schiedsrichterausschuss i.S.v. § 6 SRO/WDFV in der Regel zur Leitung von Spielen eingesetzt werden können oder könnten.

Für diesen Status sind in einem Spieljahr mindestens 15 im DFBnet ausgewiesene Spieleinsätze zu leisten (Ausnahme reine Futsal-SR: 8 Einsätze) sowie die regelmäßige Teilnahme an der Weiterbildung (Pflichtveranstaltung).

Mehrere Turnier-Spielleitungen an einem Turniertag zählen **nicht** als Einzeleinsatz bzw. anrechenbare Einsätze. Es wird nur ein anrechenbarer Einsatz bewertet. Die verschiedenen Einsatzarten werden als gleichwertig angesehen und können kombiniert werden.

Schiedsrichter, die nicht mehr aktiv zur Leitung von Spielen herangezogen werden, aber im Kreis oder Verband eine Funktion nach der SRO/WDFV oder eine Funktion auf Weisung des zuständigen Schiedsrichterausschusses im Schiedsrichterbereich ausüben, werden gemäß diesen Bestimmungen in jeder Hinsicht als aktive Schiedsrichter behandelt.

PASSIVE SCHIEDSRICHTER (Status „PASSIVER“ Schiedsrichter im DFBnet)

Als „passive“ Schiedsrichter werden Kollegen geführt, die nach Beendigung einer mindestens 15-jährigen aktiven Schiedsrichtertätigkeit weiterhin dem Schiedsrichterwesen verbunden sind und regelmäßig an den Weiterbildungen teilnehmen.

Dies geschieht auf Antrag und mit Zustimmung des KSA.

Für als „passive“ geführte Schiedsrichter wird der digitale SR-Ausweis jährlich verlängert.

Kreisschiedsrichterausschuss (KSA)

Der Kreisschiedsrichterausschuss setzt sich aus den am **Schiedsrichtertag 21. März 2022** gewählten Mitarbeitern sowie bei Ausscheiden eines Mitarbeiters den vom Kreisvorstand auf Vorschlag des KSA berufenen Mitarbeitern zusammen.

Der KSA gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.

Der Vorsitzende des Kreisschiedsrichterausschusses ist stimmberechtigtes Mitglied im Kreisvorstand.

II. Allgemeine Grundsätze für Schiedsrichter

Neutralität

Jeder Schiedsrichter ist zu absoluter Neutralität verpflichtet. Fühlt sich ein Schiedsrichter einem Verein, einer Mannschaft oder gegenüber am Spiel beteiligten Personen gegenüber befangen, so hat er unverzüglich mit dem zuständigen Ansetzer oder mit einem anderen KSA-Mitglied Kontakt aufzunehmen.

Generell können von Schiedsrichtern Spielleitungen mit Beteiligung von bestimmten Vereinen abgelehnt werden; der KSA kann aber ebenso auch SR für den Einsatz bei Vereinen sperren. Dies wird entsprechend als Sperrvermerk im DFBnet geschlüsselt. Schiedsrichter, die in einem weiteren Verein als dem Heimverein eine Tätigkeit ausüben (Spieler, Trainer, Vorstandsmitglied usw.) müssen dies dem KSA mitteilen.

Öffentliche Kritik

Grundsätzlich ist jegliche öffentliche Kritik über Kameraden zu unterlassen.

Bei Vorkommnissen können Verstöße, Verfehlungen oder Anmerkungen über SR-Leistungen jedem Mitglied des Kreisschiedsrichterausschusses mitgeteilt werden, um eine Überprüfung durchzuführen und ggf. notwendige Maßnahmen, gemäß § 8 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 1f SRO/WDFV, einzuleiten.

Erreichbarkeit der aktiven Schiedsrichter, Beobachter und Paten

Alle Schiedsrichter, Beobachter und Paten müssen telefonisch erreichbar sein und über eine E-Mail-Adresse verfügen, um ihre Ansetzungen entsprechend zeitnah entgegennehmen und bestätigen zu können.

Die Schiedsrichter sind verpflichtet, ihre Stammdaten im DFBnet (E-Mail-Erreichbarkeit, postalische Anschrift, Telefon) aktuell zu halten.

III. Alters- und Spielklasseneinteilung

Gemäß Anhang zur SRO/WDFV (Einteilung in Leistungsklassen, Abs. (1) und (2) werden die Schiedsrichter durch die Schiedsrichterausschüsse in einer Konferenz in Leistungsklassen eingeteilt.

Neben den durchgeführten Kreis-Beobachtungen sind insbesondere Einsatzbereitschaft, Verfügbarkeit, Erfahrung (Anzahl geleiteter Spiele), Zuverlässigkeit (Spielrückgaben und Nichtantreten), Besuch der Weiterbildungen (Regelkenntnis) und eventuell verhängte Ordnungsmaßnahmen entscheidende Bewertungskriterien.

Eine spezifische Leistungsklassen-Zuordnung nur aufgrund des Alters findet **nicht** statt, hier wird durch den KSA auf die körperliche Leistungsfähigkeit abgestellt. Insbesondere bzgl. der Meldung **für die Bezirksliga** berücksichtigt der KSA die Leistung der Schiedsrichter, die Ergebnisse der Leistungsprüfung, das Persönlichkeitsbild und Beobachtungsergebnisse auf Kreisebene durch den KSA oder durch den KSA beauftragte/angesetzte Beobachter.

Zur Erhaltung der Qualifikation zur **Spielleitung in der höchsten Spielklasse des Kreises, der Kreisliga A**, ist eine **bestandene Leistungsprüfung (LP)** in Verbindung mit bestandenem Regeltest Voraussetzung.

Zum Aufstieg in die KL A ist für die KL B/C-Kollegen eine bestandene Leistungsprüfung (LP) in Verbindung mit bestandenem Regeltest sowie die Ergebnisse aus Beobachtung(en) Voraussetzung.

Für alle Schiedsrichter der Kreisliga B, Jugendverbandsklassen und SRA, muss lediglich an einer LP teilgenommen werden.

Eine abgelegte LP in einem anderen Kreis unter gleichen oder höherwertigen Bedingungen wie im Fußballkreis Aachen oder eine abgelegte Verbands-LP, wird einer LP im Kreis Aachen gleichgestellt und erfüllt die Kriterien für die Kreisliga A. Der KSA bietet regelmäßig mindestens drei LP-Termine pro Jahr an. Es wird empfohlen, eine LP frühzeitig vor Beginn der neuen Saison abzulegen. Der KSA rechnet die im Vorjahr erworbene Qualifikation bis max. zur letztmöglichen LP im Folgejahr an.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Spielklasseneinteilung besteht grundsätzlich nicht! Ebenso besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl von Spielleitungen in der höchsten Spielklasse, welcher der Schiedsrichter zugeordnet wurde.

In einer Saison, in der der Spielbetrieb aufgrund behördlicher oder verbandlicher Anordnung für angebrochene und volle Monate ruht und deshalb keine Qualifizierung der Schiedsrichter durch SR-Beobachtungen und in Präsenzveranstaltungen (Leistungsprüfung, Weiterbildungen) möglich und durchführbar ist wird wie folgt verfahren: Alle Schiedsrichter auf Kreisebene verbleiben mindestens für die folgende Saison in der bisher erworbenen Leistungsklasse.

Verbandsschiedsrichter sind von dieser Regelung nicht betroffen, hier regelt der FVM in seiner Zuständigkeit das Procedere.

Im weiteren Vorgehen richtet sich der KSA nach den Beschlüssen der Gremien des FVM.

IV. Regelmäßige Verfügbarkeit

Schiedsrichter stehen „regelmäßig“ zu Spielleitungen zur Verfügung, indem sie insbesondere für den Wochenendspielbetrieb ohne grundsätzliche Einschränkung einer Anstoßzeit ansetzbar sind.

V. Meldung von Nichtansetzbarkeiten („Freistellungswünsche“)

Bereits seit dem 28.08.2020 sind alle SR angehalten und in der Lage die eigenen Freistellungen **frühzeitig** im DFBnet zu erfassen.

Sonderfall 1: Bereits vorliegender Spielauftrag - Ohne vorherige Rückgabe / Absage an den Ansetzer kein Eintrag möglich.

Sonderfall 2: Bereits vorliegende „Vorplanung“ (*nicht sichtbar*): Kein Eintrag möglich.
→ Meldung der Freistellung an den ÖA des KSA erforderlich!

Eine eigene Freistellungsmöglichkeit für die Schiedsrichter gewährt der KSA bis zu maximal einem Jahr.

Nach 12 Monaten ohne aktive Spielleitung meldet der betroffene Schiedsrichter dem KSA, ob er wieder für Spielleitungen zur Verfügung steht.

Falls dies nicht der Fall ist, ist eine Fortführung des Status „aktiv“ nicht möglich.

Ein Wechsel in den Status „passiv“ ist nur bei Erfüllung der bereits genannten Voraussetzungen möglich.

Bei im DFBnet durch den SR eingetragener Freistellung von mehr als 3 Monaten ist schriftlich der/die VKSA zu informieren.

Im Einzelfall (z. B. Sportverletzung, längere Krankheit, Auslandssemester u. ä.) entscheidet der KSA nach pflichtgemäßem Ermessen.

VI. Zuständigkeit für die Ansetzungsbereiche (Ansprechpartner)

Siehe hierzu unsere Homepage:

<https://aachen.fvm.de/kreis-aachen/ausschuesse/kreisschiedsrichterausschuss/>
sowie die Veröffentlichungen zu Vertretungsregelungen oder Änderung von Zuständigkeiten bei WB, per personalisiertem E-Mail sowie in den wöchentlichen AM.

VII. Rückgaben und Nichtantreten

Rückgaben von Spielansetzungen sind unverzüglich und ausschließlich an den zuständigen Ansetzer zu richten.

Ausnahme: Schiedsrichterassistenten melden sich beim jeweiligen Schiedsrichter und dem Ansetzer ab.

Bei Spielrückgaben **ab 11:00 Uhr zwei Tage vor dem Spielauftrag** (z.B. freitags ab 11:00 Uhr für Ansetzungen am kommenden Sonntag) ist der zuständige Ansetzer **unverzüglich telefonisch vorab** zu informieren (Beachtung der Nachtruhe!) Dies entbindet **nicht** von der Pflicht das Spiel auch per E-Mail an den zuständigen Ansetzer zurückzugeben.

Jede Spielrückgabe bedeutet für die Ansetzer erhebliche Mehrarbeit und sollte durch vorausschauende Terminplanung aller Beteiligten auf ein Minimum reduziert werden.

Dem KSA ist bewusst, dass es trotzdem unvermeidbare Rückgaben geben kann.

Ein „*Nichtantritt SR*“ ist unter allen Umständen zu vermeiden, da dies immer ein großes Ärgernis für die betroffenen Vereine bedeutet und dem Ansehen des KSA schadet.

VIII. Ordnungsmaßnahmen (gegen Schiedsrichter)

Ordnungsmaßnahmen gegen Schiedsrichter finden sich in der Schiedsrichterordnung WDFV, der § 8 Abs. (1) Buchstabe a - f) nennt **Verstöße**, diese sind:

Wiederholtes unbegründetes Absagen von Spielleitungen, verspätetes Absagen ohne ausreichenden Grund oder Nichtantreten zu Spielleitungen, **Missachtung der**

Anordnungen der Schiedsrichterausschüsse, Missbrauch des Schiedsrichterausweises, wiederholtes **unentschuldigtes Fernbleiben von den Lehrabenden** und **Ver-stöße gegen die Kameradschaft**.

Die möglichen **Ordnungsmaßnahmen** gemäß § 8 Abs. (2) Buchstabe a - e) SRO / WDFV sind:

Ordnungsgeld, Verweis, befristete Nichtansetzung zu Spielen, Rückversetzung in eine niedrigere Leistungsklasse, Streichung von der Schiedsrichterliste.

Sonderfall: Schiedsrichter in Funktion als Spieler / Trainer / Teamoffizieller

Dieser Personenkreis muss dem KSA bei Innenraum- oder Platzverweis den Vorfall unverzüglich melden!

Befristete Nichtansetzung zu Spielen (SR als Spieler / TR / oder Teamoffizieller)

Nach einer roten Karte **als Spieler** erfolgt die reguläre automatische Sperre.

Die SR-Ansetzungen der nächsten 14 Tage werden abgesetzt. Der SR kann, je nach Vergehen und Sanktion durch die zuständige Verwaltungsstelle oder das Sportgericht, durch den KSA mit einer längeren befristeten Nichtansetzung belegt werden.

Dies ist unabhängig vom Wettbewerb.

Nach einer roten Karte **als Teamoffizieller (Innenraumverweis)** erfolgt keine Absetzung von fixierten Spielaufträgen. Der SR kann nach Entscheidung durch die zuständige Verwaltungsstelle bzw. das Sportgericht durch den KSA für einen gewissen Zeitraum „befristet Nichtangesetzt“ werden, abhängig von Art des Vergehens und Sanktion. Im Einzelfall kann der KSA eine sofortige Sperre aussprechen.

Anmerkung / Erläuterung zu „**Ordnungsgeld**“ (§ 8 Abs. (2) Buchstabe a) SRO/WDFV:

Die Erhebung von Ordnungsgeldern erfolgt nicht ausschließlich auf Grundlage der Rechts- und Verfahrensordnung des Westdeutschen Fußballverbandes (RuVO/WDFV).

Für Verfehlungen der Schiedsrichter ist die Schiedsrichterordnung

(„Ermächtigungsgrundlage“) maßgebend, hier insbesondere § 8 SRO/WDFV.

Alle Ordnungsgelder gegen Schiedsrichter werden im Allgemeinen nach § 8 Abs. 1 in

Verbindung mit Abs. 2 a) als **einzelfallbezogene Ordnungsmaßnahme**

ausgesprochen! Es gibt also hier **keine** „Ordnungsgeld-Tabelle“ in Form einer

Verwaltungsanordnung!

Für häufig auftretende Sachverhalte und Verfehlungen wurde in den letzten Jahren jedoch eine Vereinheitlichung der OG in den Kreisen vorgenommen.

Die entsprechenden Ordnungsgelder werden über den Terminkalender des Fußballkreises kommuniziert und hier als Anlage 1 bekannt gegeben.

Insbesondere ist zu beachten, dass auch die Missachtung von Anweisungen der Anordnungen von Schiedsrichterausschüssen, also auch gegen diese Durchführungsbestimmungen, geahndet werden kann.

Grundsätzlich handelt der Schiedsrichterausschuss in allen übrigen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen. Ebenso verweisen wir hier auf § 8 der SROWDFV.

Die Kreissportgerichte müssen sich nicht an vorgegebene Ordnungsgeld-Tabellen oder Verwaltungsanordnungen halten.

Hier sind die Ordnungsgelder / Strafen entsprechend der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) zu beachten.

Kreisschiedsrichterausschuss Aachen, Gültig ab 1. Juli 2024.

Anlage 1 zu:

Durchführungsbestimmungen für Schiedsrichter -
Kreisschiedsrichterausschuss Aachen -, gültig ab: 1. Januar 2022.

Ordnungsgelder gegen Schiedsrichter

Diese **beispielhafte Auflistung** von ordnungsgeldbehafteten Vergehen erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit!

Die nachfolgend genannten Ordnungsgeldbeträge **gelten für Senioren-Schiedsrichter**, für Jungschiedsrichter (JSR) findet aktuell jeweils der halbe OG-Satz Anwendung. Die Verhängung von Ordnungsgeldern gegen Schiedsrichter erfolgt grundsätzlich „unter Haftung ihres Heimvereins“.

Schiedsrichterweiterbildung (§ 8 Abs. 1 Buchst. e) SRO/WDFV)

a) Schiedsrichter, die unentschuldigt nicht teilnehmen, werden mit einem Ordnungsgeld von 20,-- EURO belegt.

Nichtantreten zu Spielleitungen (§ 8 Abs. 1 Buchst. b) SRO/WDFV)

Schiedsrichter, die unentschuldigt zu Spielleitungen nicht antreten, werden mit einem Ordnungsgeld von 20,-- EURO belegt.

In Wiederholungsfällen drohen weitere Maßnahmen gem. § 8 Abs. (2) SRO.

Nichtbestätigung einer SR-Ansetzung im DFBnet

Schiedsrichter, die ihre Ansetzungen nicht **spätestens 7 Tage** nach der SR-Ansetzung (Fixierung) im DFBnet bestätigen, werden mit einem Ordnungsgeld von 10,-- EURO belegt.

Verspätetes Absagen ohne ausreichenden Grund (§ 8 Abs. 1 Buchst. b) SRO/WDFV

Schiedsrichter, die - aufgrund fehlender Freistellung - ein Spiel an den zuständigen Ansetzer nach SR-Ansetzung (Fixierung) **kurzfristig** (kurzfristig = weniger als 5 Tage vor dem Spiel) zurückgeben, werden mit einem Ordnungsgeld von 10,-- EURO belegt.

Unbegründete verspätete Absage einer Spielleitung / Beobachtung oder Nichteintragung von Sperrterminen in das DFBnet oder fehlende Mitteilung von Sperrterminen an das Zuständige Mitglied des KSA (§ 8 Abs. 2 Buchst. a SRO/WDFV)

Verhängung eines Ordnungsgeldes von 10,-- Euro.

Ausfüllen Online-Spielbericht (§ 3 Abs. 2) SRO/WDFV

Schiedsrichter, die den Online-Spielbericht nicht ordnungsgemäß (analog zu § 29 (5) SpO / WDFV für Vereine) **innerhalb von 60 Minuten** ausfüllen und freigeben, werden mit einem Ordnungsgeld von 10,-- EURO belegt.

§ 8 Abs. 1 Buchst. c) SRO/WDFV

Missachtung der Anweisungen der Schiedsrichterausschüsse

Schiedsrichter, die Anweisungen des Schiedsrichterausschuss gemäß diesen Dufü, per Mail bekannt gegeben, per AM veröffentlicht oder bei Weiterbildungen belehrt missachten, werden mit einem Ordnungsgeld von 10,-- EURO belegt.

Spielleitungen ohne Auftrag seitens des KSA (§ 8 Abs. 2 Buchst. a) SRO/WDFV

Schiedsrichter, die ohne Genehmigung Spiele leiten - Selbstansetzung oder durch Vereine - werden mit einem Ordnungsgeld von 15,-- EURO je Spiel belegt.